

S.O zial al



Im Brennpunkt: Pflegekinder

Eltern auf Zeit. Pflegekinderverhältnisse sind zeitlich begrenzt. Neben dem Eintritt in die Pflegefamilie ist auch der Übertritt in die Volljährigkeit der Pflegekinder ein entscheidender Moment: Er stellt die betroffenen Familien vor Fragen und Herausforderungen.

Seite 8

Nachgeforscht: Bewegter Alltag in Alltagszentren

Der Mensch ist ein
Gesellschaftstier

Seite 2

Gastrecht: Chris Mowles

Organisationsführung:
Gleichung mit Unbekannten

Seite 4

Rezension: Führung im Widerspruch

Kein Patentrezept

Seite 5

Aus der Praxis: Sehbehindert im Alter

Der Botschafter hat
noch viel vor

Seite 6

Alumni: Jeanine Wirz, Teamleiterin AOZ

Der Mensch als
Herausforderung

Seite 10

Eltern auf Zeit. Pflegekinderverhältnisse sind zeitlich begrenzt. Neben dem Eintritt in die Pflegefamilie ist auch der Übertritt in die Volljährigkeit der Pflegekinder ein entscheidender Moment: Er stellt die betroffenen Familien vor Fragen und Herausforderungen.

von Karin Werner, Susanne Nef und Renate Stohler

Eltern tragen die Verantwortung für die Versorgung und Erziehung ihrer Kinder. Können sie diese Verantwortung aus verschiedenen Gründen – beispielsweise wegen körperlicher oder psychischer Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Erziehungsproblemen – nicht oder nur unzureichend wahrnehmen, so ist die Entwicklung der Kinder potenziell gefährdet. Die vorübergehende oder längerfristige Unterbringung in einem Kinder- oder Jugendheim oder in einer Pflegefamilie ist dann eine mögliche Massnahme, um das Wohl des Kindes zu sichern. Bei der Platzierung gilt es von den zuständigen Stellen sorgfältig zu prüfen, welche Art von Heim oder Pflegefamilie für ein Kind und dessen Umfeld geeignet ist. Diese so genannten Fremdplatzierungen können mit dem Einverständnis der Eltern durchgeführt oder aber im Rahmen des zivilrechtlichen Kinderschutzes oder als jugendstrafrechtliche Schutzmassnahme von den zuständigen Behörden gegen den Willen der Eltern angeordnet werden.

Wie viele Kinder in der Schweiz in Heimen und Pflegefamilien aufwachsen, ist nicht bekannt. Pflegekinder-Aktion Schweiz und Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik, gehen davon aus, dass zwischen 22'000 und 30'000 Kinder nicht bei ihren Eltern leben. Davon sind gemäss Schätzung der Pflegekinder-Aktion Schweiz rund 15'000 vorübergehend oder längerfristig in einer Pflegefamilie untergebracht. Auch Kinder, welche bei verwandten Familienmitgliedern wie etwa bei Grosseltern oder Onkel und Tante aufwachsen, gelten offiziell als Pflegekinder.

Nicht nur die Platzierung, sondern auch der Austritt aus dem Heim oder der Pflegefamilie will gut vorbereitet und fachlich begleitet werden. Ziel dabei ist es, auf eine Anschlusslösung hinzuwirken, welche die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt und eine weitere positive Entwicklung ermöglicht. Studien aus dem Ausland zeigen, dass insbesondere junge Erwachsene, die direkt mit dem Erreichen der Volljährigkeit aus dem Heim oder der Pflegefamilie austreten, ein erhöhtes Risiko aufweisen, zukünftig von Problemen wie Arbeitslosigkeit, Abhängigkeit von Sozialhilfe, Obdachlosigkeit oder sozialer Isolation betroffen zu sein.

Betreuung auf Zeit – oder wenn der Vertrag ausläuft

Egal wie lange ein Pflegekind bereits in einer Pflegefamilie lebt, ein Pflegeverhältnis ist immer zeitlich begrenzt. Es kann vorkommen, dass ein Pflegekind nach einer bestimmten Zeit in die Herkunftsfamilie beziehungsweise zu einem Elternteil zurückkehren kann, zum Beispiel weil sich die Situation dort wieder dauerhafter stabilisiert hat. Spätestens aber wenn das Pflegekind die Volljährigkeit erreicht, läuft der offizielle Pflegevertrag aus. Die Aufgabe von Pflegeeltern ist deshalb sehr anspruchsvoll: Sie müssen bereit sein, eine vertrauensvolle Beziehung zu ihrem Pflegekind aufzubauen, es unterstützen und in seiner Entwicklung begleiten. Das alles im Wissen, dass sich diese Beziehung – zumindest formal – jederzeit verändern kann. Neben Fällen von Rückplatzierungen in die Herkunftsfamilie, Umplatzierungen in eine andere Pflegefamilie oder in ein Heim gibt es selbstverständlich auch Pflegeverhältnisse, welche über Jahre stabil und andauernd sind.

Mit Erreichen der Volljährigkeit ist ein Pflegekind in der Schweiz offiziell kein Pflegekind mehr. Der Pflegevertrag zwischen den Pflegeeltern und den leiblichen Eltern oder zwischen den Pflegeeltern und den Behörden endet auf diesen Zeitpunkt hin. Dennoch leben viele jugendliche Pflegekinder auch nach dem 18. Lebensjahr noch in ihren Pflegefamilien, oft bis zur Beendigung der Erstausbildung. Denn über die Jahre sind tragfähige Beziehungen und eine unterstützende Lebensgemeinschaft gewachsen. Und auch leibliche Kinder ziehen beim Erreichen der Volljährigkeit in der Regel nicht automatisch aus dem Elternhaus aus. Im Hinblick auf die Volljährigkeit stellen sich deshalb für Pflegeeltern und Pflegekinder eine Reihe von Fragen, die es zu klären gilt: Sind beide Seiten einverstanden, dass der oder die Jugendliche weiterhin in der Pflegefamilie lebt? Wo hat das Pflegekind nach dem 18. Lebensjahr seinen offiziellen Wohnsitz? Wer bezahlt nun die Krankenkasse? Was geschieht mit dem Lehrlingslohn? Wer beantragt Stipendien? Wer verwaltet die Finanzen? Bekommen die Pflegeeltern weiterhin Betreuungsgeld?

Ein Praxisentwicklungsprojekt bearbeitet das Thema

Aktuell werden Pflegekinder und Pflegeeltern, welche nicht von einer Platzierungsorganisation betreut werden, in dieser Übergangsphase unterschiedlich intensiv begleitet. Dies die Erfahrung der Regionalstelle Pflegefamilien der Bezirke Hinwil, Meilen, Pfäffikon und Uster des Amts für Jugend und Berufsberatung im Kanton Zürich, welche die Pflegeverhältnisse in der entsprechenden Region beaufsichtigt. Die Art der Begleitung der Pflegefamilien ist geprägt vom spezifischen Erfahrungswissen der zu-

ständigen Sozialarbeiterin beziehungsweise des zuständigen Sozialarbeiters der Kinder- und Jugendhilfzentren. Dabei fehlt ein konkretes Arbeitsinstrument, um die Pflegeeltern und das Pflegekind systematisch und umfassend auf die zu bearbeitenden Themen und Fragen im Zusammenhang mit der bevorstehenden Volljährigkeit vorzubereiten. Dieses Anliegen wurde in einem gemeinsamen Projekt der Abteilung Master des Departements Soziale Arbeit der ZHAW und der Regionalstelle Pflegefamilien bearbeitet. Das Projekt wurde von der Paradies-Stiftung für soziale Innovation mitfinanziert. Zur Entwicklung des Arbeitsinstruments stützten sich die Projektbeteiligten auf die Erfahrungen von Pflegefamilien, Sozialarbeitenden und den Mitarbeitenden der Regionalstelle Pflegefamilien, welche sie ausführlich befragten.

Aus Sicht der befragten, in der Begleitung von Pflegefamilien sehr erfahrenen Sozialarbeitenden gilt es vor allem, den Übergang in die Volljährigkeit frühzeitig anzusprechen und gemeinsam zu planen. Denn vielen Pflegeeltern und Pflegekindern ist zu Beginn oft gar nicht so bewusst, dass sich mit dem 18. Altersjahr des Pflegekindes viele Fragen stellen. Wichtig ist auch, dass in diesem Vorbereitungsprozess sowohl Beziehungsfragen als auch Sachfragen ausreichend Platz haben. Die Klärung und Zuständigkeit der weiteren Finanzierung des Pflegeverhältnisses, insbesondere des Betreuungsgelds, ist dabei oft am arbeitsintensivsten. Dass ein Jugendlicher auch nach Erreichen der Volljährigkeit weiterhin ein bestimmtes Mass an Betreuung benötigt und Pflegeeltern deshalb weiterhin Betreuungsgeld erhalten sollen, wird von einigen Behörden immer wieder infrage ge-

Wird ein Pflegekind volljährig, endet offiziell der Pflegevertrag zwischen den Pflegeeltern und den leiblichen Eltern oder Behörden.

stellt. Die befragten Pflegeeltern wiederum weisen u.a. darauf hin, dass die professionelle Beratung und Begleitung der Pflegeeltern und des Pflegekindes nach der Volljährigkeit wegfallen. Sie wünschen sich auch nach der Volljährigkeit ihres Pflegekindes eine offizielle Anlauf- und Beratungsstelle, an welche sie sich bei auftauchenden Fragen wenden können.

Leitfaden für den Übertritt in die Volljährigkeit

Der von der ZHAW Soziale Arbeit mit der Regionalstelle Pflegefamilien erarbeitete Leitfaden für Fachleute soll die Pflegeeltern und die Jugendlichen dabei unterstützen, sich möglichst optimal auf den Übergang in die Volljährigkeit vorzubereiten. Er dient als Kompass im Beratungs- und Begleitungsprozess, der systematisch auf relevante Themen und Fragestellungen aufmerksam macht.

In einem nächsten Schritt soll der Leitfaden nun durch ausgewählte Sozialarbeitende in der Praxis getestet und anschliessend vom Projektteam optimiert werden. Ziel ist es, den Leitfaden künftig allen interessierten Fachpersonen im Pflegekinderbereich zugänglich zu machen. Zudem wäre es interessant, im Rahmen eines Nachfolgeprojekts auch die Sicht der Jugendlichen miteinzubeziehen. Sie sollen nach dem Übertritt in die Volljährigkeit rückblickend zu ihrem Erleben des Übergangsprozesses befragt werden, damit allfälliger Unterstützungsbedarf ermittelt werden kann.

Karin Werner, Dozentin und Projektleiterin in der Abteilung Master, Susanne Nef, Wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Abteilung Master, Renate Stohler, Dozentin und Projektleiterin in der Abteilung Forschung und Entwicklung

Amt für Jugend und Berufsberatung AJB

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben Anspruch auf besonderen Schutz, auf Förderung ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Menschen, auf Unterstützung in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration sowie auf eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung. Das Amt für Jugend und Berufsberatung AJB entwickelt, steuert und koordiniert die ambulante und stationäre Kinder- und Jugendhilfe sowie die Berufs- und Laufbahnberatung im Kanton Zürich. Das AJB gehört zu den strategischen Partnern der ZHAW Soziale Arbeit. Hochschule und Praxis arbeiten zusammen in Forschung, Entwicklung und Weiterbildung.

www.ajb.zh.ch